

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES)

vom 22. August 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das 2. Kapitel des 1. Titels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (Änderung vom 11. Februar 2009) und insbesondere die Artikel 16, 34 Absätze 1 und 2, 36 Absatz 3, 37 Absatz 1;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

*verordnet:*¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt:

- a) die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Art. 13, 14 und 111 EGZGB);²
- b) die administrative und betriebliche Organisation der KESB;
- c) die Geschäftsführung der KESB;
- d) die Führung der Inventare, der Rechnungen und Berichterstattungen, ihre Prüfung und Genehmigung;
- e) die anderen für den Vollzug der Entscheide der KESB erforderlichen Zusatzbestimmungen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung betreffend den Beistand sind unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen ebenfalls auf den Vormund des Kindes anwendbar.

Art. 3 Rechtsgleiche Behandlung

¹Die vorliegende Verordnung muss unparteiisch angewendet werden.

²Es darf keine unterschiedliche Behandlung erfolgen, welche sich namentlich auf die Rasse, das Geschlecht, die Sprache, die Religion, die politische Ansicht oder jede andere Ansicht, die nationale oder soziale Herkunft, die Geburt oder die wirtschaftliche Situation stützt.

Art. 4 Gesetzeslücken

¹Beim Fehlen einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung handelt die Behörde nach jenen Regeln, die sie anstelle des Gesetzgebers erlassen würde.

²Sie berücksichtigt die von der Rechtsprechung eingeführten Lösungen sowie die Grundsätze, welche die vorliegende Verordnung, die Bundes- und Kantonsgesetzgebung festlegen.

¹ Jede in der vorliegenden Verordnung benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet

³ Die Handlungen der Behörden müssen im öffentlichen Interesse liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen.

2. Kapitel: Administrative Aufsicht über die KESB²

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die administrative Aufsicht über die KESB fällt in die Zuständigkeit des Staatsrates, welcher diese dem mit der Sicherheit beauftragten Departement anvertraut (nachfolgend: Departement).²

² Das Departement übt die administrative Aufsicht durch die Inspektoren aus.

³ Der Staatsrat ernennt für jeden Kreis einen Inspektor. Der erste Kreis besteht aus den Bezirken des Oberwallis, der zweite Kreis aus den Bezirken des Mittelwallis und der dritte Kreis aus den Bezirken des Unterwallis.

⁴ Der Inspektor darf kein Amt als Beistand oder Vormund ausüben und nicht Mitglied einer KESB sein.

Art. 6 Inspektion der KESB

¹ Die administrative Aufsicht der KESB besteht in der Kontrolle ihrer Organisation (Art. 12 ff.) und der genauen Prüfung der Verzeichnisse, der Akten, der Rechnungen und der Archive.

² Die Kontrolle über die Anwendung des materiellen Rechts in einem konkreten Fall fällt nicht unter die administrative Aufsicht. Sie beinhaltet kein Weisungsrecht zur Untersuchung oder zur Änderung der getroffenen Massnahmen in einem besonderen Fall.

³ Grundsätzlich findet die Inspektion einmal im Jahr statt; der Inspektor kann jedoch von Fall zu Fall über eine zweijährige Inspektion entscheiden. Von Amtes wegen oder auf Gesuch des Departementes hin kann der Inspektor zusätzliche Kontrollen vornehmen.

⁴ Der Präsident des KESB ist verpflichtet, der Inspektion beizuwohnen.

⁵ Der Inspektor erstellt in eigener Verantwortung einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der KESB. Eine der Kopien des detaillierten Berichtes wird in den Archiven der inspizierten Behörden hinterlegt.

⁶ Der Inspektor erstellt einen Synthesebericht, welcher dem Departement zuhauen des Staatsrates zugestellt wird.

⁷ Der Inspektor ordnet die erforderlichen Korrekturmassnahmen an. Sein Entscheid kann mittels Beschwerde beim Departement und danach beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 7²

Aufgehoben.

Art. 8 Besondere Zuständigkeit des Inspektors

¹ Der Inspektor gewährt die durch die Umstände gebotene Beratung und Instruktionen.

² Er gewährleistet eine koordinierte Praxis der KESB in seinem Kreis.

² Änderung vom 13. April 2016

Art. 9 Besondere Zuständigkeit des Departementes

¹Das Departement kann jederzeit eine Inspektion einer KESB vornehmen lassen.²

²Es kann eine Untersuchung betreffend eine von einer KESB getroffenen und angefochtenen Schutzmassnahme anordnen, wenn die Anfechtung in einem schlechten Funktionieren dieser Behörde oder in der Verletzung einer Bestimmungen über die Organisation (Art. 12 ff.) oder die Geschäftsführung (Art. 18 ff.) begründet ist.

³Im Falle der Nichtbeachtung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorschriften kann das Departement:²

- a) unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen und unter Vorbehalt der Strafklage gegen die Mitglieder der KESB eine Busse entsprechend den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide aussprechen;²
- b) ein Mitglied der KESB, das in schwerer Weise und wiederholt gegen seine Verpflichtungen verstossen hat, mangels eines Entscheides der Ernennungsbehörde absetzen.²

Art. 10 Absetzung

¹Die Absetzung eines Mitglieds der KESB durch das Departement wird im Anschluss an eine Untersuchung und nach Anhörung der Ernennungsbehörde und des Betroffenen ausgesprochen.²

²Im Übrigen gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 11 Entlöhnung des Inspektors

Die Entlöhnung des Inspektors wird durch einen Entscheid des Departementes festgelegt; diese wird der Staatskasse belastet.

3. Kapitel: Administrative und betriebliche Organisation der KESB

Art. 12 Grundsatz

¹Für die administrative und betriebliche Organisation der KESB ist unter Vorbehalt des Bundes- und Kantonsrechts die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung zuständig.

²Die Organisation der KESB muss ihnen ein völlig unabhängiges Handeln garantieren sowie den Datenschutz gewährleisten.

Art. 13 Büro und Mobiliar

Die Gemeinden stellen den KESB zur Verfügung:

- a) ein angemessenes Sitzungslokal;
- b) das notwendige Mobiliar und Material;
- c) die Archive oder Archivschränke, welche die Akten vor Feuer und Naturgewalten schützen und deren Zugang ausschliesslich den Mitgliedern der KESB, dem Schreiber und dem Sekretär vorbehalten ist.

Art. 14 Bibliothek

¹Jede KESB muss über folgende Unterlagen verfügen:

- a) das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die ergänzende Gesetzgebung;
- b) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das VVRG, das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar), das Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege und das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe;
- c) die vorliegende Verordnung;
- d) einen Ordner mit den Rundschreiben, den Weisungen der Aufsichtsbehörden, den Inspektionsberichten und anderen vergleichbaren Dokumenten;
- e) die grundsätzlichen Werke zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- f) einen Anschluss an die Internetseite der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

²Jede KESB hat die Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE) zu abonnieren.

Art. 15 Ausbildung

¹Mindestens zu Beginn jeder Amtsperiode organisiert das Departement zusammen mit den Inspektoren und den Universitäten oder Fachhochschulen ein Seminar über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

²Das für die Jugend beauftragte Departement nimmt ebenfalls an diesem Seminar teil und übermittelt den KESB sämtliche notwendigen Informationen im Bereich des Kindesschutzes. Es stellt ihnen ein Verzeichnis der verschiedenen Institutionen und der verschiedenen zuständigen Dienststellen im Bereich des Jugendschutzes zur Verfügung.

³Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung.

Art. 16 Jährliche Sitzung

¹Zu Beginn eines jeden Jahres hält die KESB eine spezielle Sitzung, um den Bestand der ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Schutzmassnahmen und der anderen laufenden Interventionen der eigenen Vorsorge (ZGB 368, 373) sowie der Massnahmen von Gesetzes wegen (ZGB 376, 385) aufzunehmen. Sie prüft bei dieser Gelegenheit, ob die Massnahmen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind, oder ob in anderen Fällen derartige Massnahmen anzuordnen sind.

²Sie führt ein Inventar der laufenden Massnahmen, datiert dieses und klassiert es als Beilage zum Personenverzeichnis.

Art. 17 Beistandschaft von Angehörigen

Unter Vorbehalt einer Befreiung der KESB gelten für die Beistandschaft von Angehörigen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung betreffend die Geschäftsführung, die Führung der Inventare, der Rechnungen und Geschäftsberichte.

4. Kapitel: Geschäftsführung

Art. 18 Grundsätze

¹Die KESB hat die Verpflichtung zu führen:

- a) für die Erwachsenen und für die Minderjährigen eine elektronische Datenbank der persönlichen Daten, die mindestens die vom Departement verlangten Informationen enthält und welche zur Führung der Fälle und der Statistik dient;
- b) ein Personenverzeichnis;
- c) ein Verzeichnis der Akten.

²Im Übrigen führt sie für jeden Fall:

- a) eine auf den Namen lautende Akte;
- b) die Übernahme-, Ergänzungs- und Korrekturinventare;
- c) eine Schlussrechnung.

Ar. 19 Personenverzeichnis

¹Das Personenverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge alle Familiennamen sowie alle notwendigen Angaben zu einer Person, deren Fall eine Intervention der KESB erfordert hat, sofern diese Daten nicht schon in der elektronisch erfassten Datenbank verzeichnet sind.

²Für jede Person wird angegeben:

- a) der Name und Vorname des Inhabers;
- b) das genaue Geburtsdatum und die Abstammung;
- c) der Wohnsitz und Aufenthaltsort;
- d) die verschiedenen Schutzmassnahmen, ihre Errichtungsdaten mit dem Hinweis auf die entsprechende Akte;
- e) alle Vorgänge, welche Gegenstand eines Beschlusses oder einer Verhandlung sind, ihr Datum sowie der Hinweis auf die entsprechende Akte.

Art. 20 Verzeichnis der Akten

¹Das Verzeichnis der Akten wird in elektronischer Form geführt und bildet Gegenstand einer jährlichen Klassierung in chronologischer Reihenfolge.

²Das Verzeichnis enthält:

- a) das Eröffnungsjahr der Akten;
- b) die Aktennummer in chronologischer Reihenfolge nach Eröffnung;
- c) die Identität der betroffenen Person;
- d) eine kurze Beschreibung des Akteninhalts.

Art. 21 Aktenführung

¹Sobald sich die KESB mit einem Fall betreffend das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu befassen hat, eröffnet sie systematisch eine Akte.

²Jede Akte ist nummeriert und in einer Kartei verzeichnet.

³Ein und dieselbe Akte folgt der gleichen Schutzmassnahme von deren Errichtung bis zur Aufhebung.

Art. 22 Archivierung

¹Nach Ablauf eines Jahres seit seinem Abschluss werden die Akten im Archiv der KESB aufbewahrt.

²Die Ablegung im Archiv wird im entsprechenden Blatt des Personenverzeichnisses vermerkt oder in der elektronischen Datenbank erfasst, falls sich die KESB für die Eintragung dieser Informationen dazu entschieden hat.

³Unter Vorbehalt gegenteiliger kommunaler Bestimmungen werden die Akten unbefristet archiviert. Die Buchungsbelege können nach 10 Jahren seit ihrer Ablegung im Archiv vernichtet werden.

⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung anwendbar.

Art. 23 Protokolle

Die KESB ist verpflichtet, ihre Verhandlungen schriftlich festzuhalten. Sie erfüllt diese Verpflichtung, indem sie entweder einen Beschluss erlässt oder ein vorschriftsmässiges Protokoll verfasst.

Art. 24 Zustimmung der KESB

¹Die Handlungen, welche der Zustimmung der KESB unterstellt sind, bilden Gegenstand einer Beratung, welche die Tragweite des Beschlusses und die an die Zustimmung geknüpften Bedingungen präzisiert. Diese Beratung wird in einem Protokoll übertragen.

²Das Protokoll über den Abschluss eines Erbteilungsvertrages führt summarisch die den Berechtigten zugeteilten Lose auf.

³Das Protokoll, welches die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von erheblichen Darlehen enthält, erwähnt die Summe, den Zinssatz und die Dauer des abgeschlossenen Vertrages.

⁴Das Protokoll, welches eine Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag des Kindes genehmigt, enthält den Unterhaltsbeitrag sowie die Angaben, die seine Festlegung ermöglichen.

5. Kapitel: Inventar, Rechnung und Berichterstattung

Art. 25 Inventar beim Amtsantritt

¹Das Inventar beim Amtsantritt wird in Zusammenarbeit mit der KESB, ja sogar mit der ÖBB wenn dieses Inventar für einen privaten Beistand mit einem besonderen Aufwand verbunden ist, entsprechend den Regeln des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch errichtet.

²Das Original des Inventars bleibt im Besitze der KESB.

Art. 26 Periodische Rechnung

¹Die Rechnung muss entsprechend den bei der kaufmännischen Buchführung zu beachtenden Grundsätzen vorgelegt werden. Die KESB kann den Beistand ermächtigen, die Rechnung in Form von Bankauszügen vorzulegen.

²Die Rechnung muss die Rechnungsbelege (Quittungen, Erklärungen, Urkunden, usw.) und eine Berichterstattung (Art. 27) enthalten.

³Wenn mit Zustimmung der KESB eine Einnahme oder Ausgabe erzielt wurde, muss das Datum dieser Einwilligung angegeben werden.

⁴Das Original der Rechnung bleibt im Besitz der KESB. Sie wird mit dem Vermerk der Genehmigung versehen und vom Präsidenten der KESB oder seinem Stellvertreter und vom Schreiber oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Art. 27 Berichterstattung

Die schriftliche Berichterstattung orientiert die KESB über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommenen Handlungen sowie die persönlichen Kontakte des Beistandes mit der betroffenen Person, über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, ihre Bedürfnisse, ihre Lebensbedingungen und Erziehung, ihr Verhalten sowie alle anderen, aussagekräftigen und wissenswerten Umstände.

Art. 28 Schlussrechnung

¹Die Schlussrechnung gibt alle Daten, Buchungen sowie die finanziellen Vorgänge wieder. Sie enthält in chronologischer Reihenfolge:

- a) die vom Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB, ja sogar mit der ÖBB, erstellten Inventare;
- b) die Inventare des Kindesgutes, welche im Anschluss an die von der KESB erlassenen Massnahmen zum Schutze des Kindesgutes erstellt und hinterlegt wurden;
- c) die öffentlichen Inventare;
- d) die ergänzenden Inventare;
- e) die Rechnungen und die begleitenden Berichte;
- f) die Beratungen und Beschlüsse, die sich auf die Prüfung und die Genehmigung der unter a, b, d und e erwähnten Inventare, Berichte und Rechnungen beziehen;
- g) die Angabe der dem Beistand zugesprochenen Entschädigung.

²Die Schlussrechnung wird vom Beistand unterzeichnet; sie wird vom Präsident der KESB oder seinem Stellvertreter und vom Schreiber oder seinem Stellvertreter genehmigt.

Art. 29 Aufbewahrung von Wertsachen

¹Der die Rechnung begleitende Bericht gibt an, welche wichtigen Dokumente und Wertgegenstände in einer durch die Bundesverordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft anerkannten Einrichtung aufbewahrt werden.

²Eine Quittung oder Empfangsbestätigung des Aufbewahrers wird den Akten beigelegt.

Art. 30 Prüfungsverfahren der Rechnung und der Berichterstattung

¹Die Rechnung und die Berichte müssen bei der KESB innert der von ihr festgesetzten Frist hinterlegt werden. Wenn die Rechnung nach zweimaliger Mahnung nicht vorgelegt wird, so lässt die KESB diese auf Kosten des

Beistandes durch einen Dritten erstellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung von Verwaltungsentscheiden anwendbar.

²Die KESB prüft die Berichte und die Rechnung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch der Notwendigkeit der verschiedenen Handlungen und der Richtigkeit der Buchführung.

³Die KESB kann vom Beistand sämtliche zusätzliche Auskünfte verlangen und falls erforderlich eine Frist zur Ergänzung oder Berichtigung der Rechnung festlegen. Sie kann dies auch selber auf Kosten des Beistandes vornehmen.

⁴Unter Vorbehalt einer Befreiung der KESB werden die Rechnung und die Berichte der Beistandschaft von Angehörigen wie die Rechnung und die Berichte einer ordentlichen Beistandschaft von der KESB geprüft.

Art. 31 Genehmigungungsverfahren

¹Die Genehmigung des Berichtes und gegebenenfalls der Rechnung durch die KESB muss spätestens innert drei Monaten nach ihrer Hinterlegung erfolgen.

²Die Vorlegung des Berichtes und gegebenenfalls der Rechnung erfolgen in laufender Sitzung. Im Beschluss oder im Protokoll wird die Anwesenheit der Mitglieder der KESB, der Eltern und gegebenenfalls der betroffenen Person erwähnt.

Art. 32 Aufbewahrung der Akten

¹Die KESB ist für die Aufbewahrung der Rechnungen, der Berichte, der Genehmigungsbeschlüsse der Rechnungen, der Beweisunterlagen und der Inventare in einem geeigneten Lokal verantwortlich. Auf ein begründetes Gesuch kann die KESB dem Beistand eine Kopie aushändigen.

²Das Departement kann Weisungen für die Aufbewahrung der Akten mittels elektronischer Datenverarbeitung erlassen.

³Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

Kapitel 5bis: Entlöhnung des Beistandes

Art. 32a ¹ Entlöhnung und Spesenentschädigung des Beistandes

¹Die Entlöhnung und Spesenentschädigung des privaten oder Berufsbeistandes werden ganz oder teilweise vom Vermögen der betroffenen Person entnommen, sofern diese nicht bedürftig ist.

²Ist die betroffene Person bedürftig, werden diese Beträge von ihrer Wohngemeinde vorgeschossen.

³Die Entlöhnung des Beistandes oder des Vormundes eines Minderjährigen und seine Spesenentschädigung werden in der Jugendgesetzgebung geregelt.

Art. 32b ¹ Ermitteln der Bedürftigkeit

¹Die Bedürftigkeit der betroffenen Person wird sinngemäss zu den Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsbeistand ermittelt.

²Ist die betroffene Person Sozialhilfeempfängerin, gilt die Bedürftigkeit als erwiesen.

Art. 32c¹ Rückerstattung an die Gemeinde

¹Die betroffene Person ist zur Rückerstattung des Vorschusses der Wohngemeinde verpflichtet, sobald sie zu neuem Vermögen kommt.

²Die Forderung der Gemeinde verjährt zehn Jahre nach der Erbringung der letzten Leistung.

³Die Forderung der Gemeinde wird nicht als Sozialhilfeleistung anerkannt. Unter Vorbehalt der Rückerstattung durch die betroffene Person, bleibt sie vollständig zu Lasten der Gemeinde.

⁴Ansonsten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe.

Art. 32d¹ Entscheid der KESB

Stellt die KESB die Entlohnung und Spesenentschädigung des Beistandes ein, entweder grundsätzlich durch einen Genehmigungsentscheid betreffend den Tätigkeitsbericht und die Konten, bezeichnet sie ebenfalls den Schuldner der Entlohnung (die betroffene Person oder die Gemeinde) und gegebenenfalls sogar den Grundsatz der Rückerstattungspflicht an die Wohngemeinde.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Werte und Anlagen

Die Anlage und die Erhaltung des Vermögens von Personen, die einen Beistand mit ihrer Vermögensverwaltung beauftragt haben oder die unter Vormundschaft stehen, wird durch die Bundesverordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft geregelt.

Art. 34 Kosten und Entschädigungen

¹Die eidgenössische Zivilprozessordnung definiert die Begriffe der Kosten und Entschädigungen und beschliesst ihre Verteilung und Liquidation.

²Die Kriterien für die Festsetzung des Gebührentarifs und der Auslagen sind im GTar aufgeführt, insbesondere in den Artikel 18 und 34.

Art. 35 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe

¹Die Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritten sowie die Hilfe der Verwaltungsbehörden und der Gerichte werden durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt.

²Ein Gesuch um Amtshilfe sollte schriftlich und mit entsprechender Begründung erfolgen.

Art. 36 Aufnahme in der für die fürsorgerische Unterbringung geeigneten Anstalt

¹ Wenn die Unterbringung infolge einer psychischen Störung im Sinne von Artikel 426 ZGB angeordnet wird, wendet sich die zuständige Behörde vorab an den Verantwortlichen der sanitären Einrichtung, die sie für den vorliegenden Fall als geeignet erachtet. Gegebenenfalls trifft der Chefarzt des Departements Psychiatrie des Spitalzentrums Unterwallis oder der Chefarzt des Departements Psychiatrie des Spitalzentrums Oberwallis die nötigen Massnahmen, um eine Aufnahme in der als geeignet erscheinenden Einrichtung zu garantieren.

² Wenn die Unterbringung einer erwachsenen Person aus einem anderen Grund im Sinne von Artikel 426 ZGB angeordnet wird, wendet sich die KESB über die Dienststelle für Sozialwesen an das Zentrum für Indikation und Weiterbehandlung (ZIW) und übermittelt ihm eine vollständige Akte, welche alle nützlichen Auskünfte über die zu platzierende Person und die Gründe der Massnahme enthält. Im Notfall wird die durch eine fürsorgerische Unterbringung zu platzierende Person ohne besonderes Verfahren in der durch eine Weisung der Dienststelle für Sozialwesen bestimmten Einrichtung für die in dieser Weisung festgelegte Maximaldauer aufgenommen.

Art. 37 Zentrum für Indikation und Weiterbehandlung

¹ Das ZIW ist das zuständige Organ für den Vollzug der Unterbringungsentscheide im Sinne des Artikels 36 Absatz 2.

² Es umfasst zwei Zentren, für das Ober- und Unterwallis, bestehend aus Vertretern:

- a) der Dienststelle für Sozialwesen;
- b) der Spezialeinrichtungen;
- c) des Spitals Wallis und der kantonalen Struktur der Koordinationsinstanz.

³ Es beauftragt eine Fachorganisation mit der Suche nach der für den vorliegenden Fall geeignet erscheinenden Einrichtung und der Bereitstellung der vorbeugenden und therapeutischen Massnahmen.

⁴ Anhand eines Berichtes der Fachorganisation, beauftragt das ZIW mit einem Leistungsauftrag die geeignete Einrichtung mit der nötigen Behandlung.

⁵ Sobald das ZIW beauftragt wird, kann es im Rahmen eines Platzierungsentscheides alle geeigneten Massnahmen bis zur Aufnahme in der geeigneten Einrichtung anordnen.

⁶ Anhand des GTar erlässt der Staatsrat Weisungen über die Untersuchungskosten des ZIW und der mit der Beurteilung beauftragten Fachorganisation (Abs. 3). Das ZIW wacht über das Inkasso der Kosten durch die KESB.

Art. 38 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, wird durch das Gesundheitsgesetz geregelt.

Art. 39 Aufsicht über die sozialtherapeutischen Krankenanstalten und -institutionen

¹Die sozialtherapeutischen Krankenanstalten und -institutionen, in denen unzurechnungsfähige Personen betreut werden, werden von einem qualifizierten Vertreter der KESB sooft als nötig, aber mindestens einmal alle zwei Jahre, aufgesucht.

²Der Vertreter der Behörde informiert sich insbesondere bei Besprechungen über die Verfassung der Pensionäre und über die Art, wie man sich um sie kümmert.

³Falls Verstösse festgestellt werden, informiert der Vertreter der Behörde das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement, welches sämtliche nützlichen Massnahmen ergreift.

Art. 40 Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

¹Jede sozialmedizinische Anstalt oder Heim im Sinne der Artikel 382 und folgende ZGB sowie jede für die fürsorgerische Unterbringung von Personen geeignete Anstalt (Art. 426 ff. ZGB) hat die Pflicht zu bezeichnen:

- a) die Personen, welche eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen können;
- b) die verschiedenen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einschränkung;
- c) die Abstände, nach welchen die angeordnete Massnahme auf ihre Berechtigung hin überprüft werden muss.

²Für die dem Departement für Gesundheitswesen unterstellten Krankenanstalten und -institutionen sind subsidiär die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Zwangsmassnahmen anwendbar.

Art. 41 Begutachtung – Kostenvorschuss

¹Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und leistet für die von ihr angeordneten Begutachtungen Kostenvorschuss.

²Sofern eine Partei eine Begutachtung verlangt, kann die KESB ihre Anordnung von einem Kostenvorschuss abhängig machen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Verordnung wird nach ihrem Inkrafttreten angewendet.

Art. 43 Aufhebungen und Änderungen

1. Aufgehoben sind alle der vorliegenden Verordnung widersprechende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Vormundschaft vom 27. Oktober 1999.
2. Die allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleibt die spezielle kantonale Ausführungsgesetzgebung zum Bundesprivatrecht, insbesondere in folgenden Bereichen: (...)

- c) den Erwachsenenschutz;

Art. 44 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2013 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Meldung an das Bundesamt für Justiz am 24. August 2012

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz	Abl. Nr. 39/2012	01.01.2013
¹ Änderung vom 27. Mai 2015	Abl. Nr. 23/2015	01.07.2015
² Änderung vom 13. April 2016	Abl. Nr. 17/2016	01.01.2016